

09.04.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2018/086**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die  
Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	23.04.2018 -							
Rat	03.05.2018 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt, die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023 aufzunehmen.

**Anlass und Ziele**

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr: 2018			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig	jährlich	
Ertrag/Einzahlung	0,00 EUR	0,00 EUR	
Aufwand/Auszahlung	0,00 EUR	0,00 EUR	
Saldo	0,00 EUR	0,00 EUR	

**Begründung**

In diesem Jahr sind die Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019- bis 2023 neu zu wählen. Hierzu hat die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Vorschlagsliste aufzustellen, welche nach Mitteilung des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. mindestens 59 Personen umfassen muss.

Nach § 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt aus der Vorschlagsliste durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge.

Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurden die Neustädter Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, sich um das Schöffenamts zu bewerben. Die Ortsräte wurden über die Ortsbürgermeister über die Schöffenwahl informiert, die Anhörung nach § 94 Abs. 1 Nr. 7 ist erfolgt. Von den Ortsräten vorgeschlagene Bürgerinnen und Bürger wurden angeschrieben und, sofern deren Bewerbung der Verwaltung zugeschickt wurde, in die Vor-

schlagsliste aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe nach den §§ 32 bis 34 GVG wurden insgesamt 115 Personen in den Entwurf der Vorschlagsliste aufgenommen (s. Anlage). Allen Bewerberinnen und Bewerbern wurde in einem persönlichen Anschreiben ein besonderer der Dank der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Bewerbung zur Übernahme des wertvollen Ehrenamtes ausgesprochen.

Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 5 GVG Polizeivollzugsbeamte nicht zum Schöffenamtsberufen werden sollen. Dieses gilt jedoch nicht für Polizeivollzugsbeamte im Ruhestand (vgl. Kommentierung zu § 34: Ruhestandsbeamte können stets und ohne Einschränkung zu Schöffen berufen werden, wenn nicht andere Hinderungsgründe bestehen, z.B. nach § 33 Nr. 2 oder 3 GVG).

Anders als in der Vergangenheit können auch Personen, die in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als Schöffin oder Schöffe tätig waren bzw. noch sind, für die kommende Amtsperiode ins Schöffenamtsberufen werden. In der ab 05.09.2017 geltenden Fassung des GVG ist dieser Personenkreis in § 34 GVG nicht mehr von einer Berufung ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu treffen. Hierfür ist nach § 36 Abs. 1 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, welche jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl darstellen muss, erforderlich.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese eine Woche zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, dass innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist jedermann Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten oder durften.

Die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen sind bis spätestens zum 31.05.2018 der Vorsitzenden des Schöffenvwahlausschusses beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. zu übersenden

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass kein Mitwirkungsverbot gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 NKomVG besteht, da die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste noch keinen unmittelbaren Vorteil bewirkt.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtlich tätig und werden für 5 Jahre vom Schöffenvwahlausschuss des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. gewählt. In Vorbereitung auf diese Wahl stellt die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Vorschlagsliste aus interessierten Bürgerinnen und Bürgern auf. Das Schöffenamtsberufen ist ein wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Rechtsprechung und somit ein wertvoller Beitrag der Bürgerinnen und Bürger in die Gemeinschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht.

### **So geht es weiter**

Es erfolgt eine Auslegung der Vorschlagsliste im Stadtbüro der Stadt Neustadt a. Rbge., voraussichtlich vom 14.-18.05.2018. Dieses wird vorab öffentlich bekanntgemacht. Nach Ablauf der 1-wöchigen Einspruchsfrist wird die Vorschlagsliste dann der Vorsitzenden des Schöffenvwahlausschusses beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. bis zum 31. Mai 2018 fristgerecht übersandt.

Sachgebiet 330 - Stadtbüro -

### **Anlagen**

Vorschlagsliste der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019-2023  
Auszug aus dem GVG (§§ 31-35)  
Auszug aus dem GVG (§ 36)